

MÄNNERRIEGE OBERWIL BL

Vereinsstatuten

I Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Männerriege Oberwil“ (MRO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil BL.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die allseitig körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Verbreitung des Turnens sowie die Vereinigung seiner Mitglieder in Freundschaft und Geselligkeit. Die MRO ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen, Männer und Frauen, aufgenommen werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Aktivmitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV) versichert.

Als Gönner können Personen aufgenommen werden, welche den Verein unterstützen und Freude an den Aktivitäten bekunden, selber aber nicht aktiv sind. Über die definitive Aufnahme entscheidet ebenfalls die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Es sind aktive Mitglieder (oder Gönner) die sich um die MRO besonders verdient gemacht haben.

Aktivmitglieder können jederzeit zu den Gönnern wechseln.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

3. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

4. Zugehörigkeit zu Verbänden etc.

Die MRO kann, soweit von der Generalversammlung bestätigt, jedem Verband der dem Zweck des Vereins entspricht beitreten (Baselbieter Turnverband, Schweizerischer Turnverband (STV.) usw.).

Bei einem Verbandsbeitritt unterstellt sich die MRO den jeweils übergeordneten Verbandsstatuten.

III Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen der MRO setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Sonstige Einnahmen

2. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

3. Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

4. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und jährlich einen Ersatzrevisor. Diese lösen sich im Turnus ab. Die Revisoren und der Ersatzrevisor müssen nicht über eine fachliche Zulassung verfügen.

Sie revidieren die Jahresrechnung und geben ihre Empfehlung zuhanden der Generalversammlung ab.

IV Organisation

1. Organe

Die Organe der MRO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

2. Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisoren
4. Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung des Budgets
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Revision der Statuten.
11. Auflösung der MRO

Zur Generalversammlung kann der Vorstand Gäste einladen.

3. Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Rechtsverbindliche Schriftstücke werden kollektiv zu zweien unterzeichnet.

4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der MRO kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

V. Inkrafttreten und Genehmigung

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 23. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Christian Bratschi

Walter Mangold

Genehmigt durch den Baselbieter Turnverband am 28. Januar 2016

Der Verbandspräsident:

Die Leiterin der Geschäftsstelle:

.....

Martin Leber

.....

Anna Marie Baumann